

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Münster, den 11.07.2022
Domplatz 1-3
48143 Münster

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0016178/0001.G

Die PhosRec Phosphor-Recycling GmbH hat mit Datum vom 10.06.2022 eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlammaschen sowie der zugehörigen Nebenanlagen auf dem Gelände der Kläranlage Bottrop, In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37 Flurstück 30) beantragt. Gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG und im Sinne des § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV i. V. m. § 14 UVPG soll die Versuchsanlage 2 Jahre betrieben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist gemäß § 14 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. § 6 UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben stattfindet. Des Weiteren sind die Zusatzbelastungen durch Luft-, Lärm- und Geruchsemissionen durch das Vorhaben irrelevant, da entsprechende Vorsorgemaßnahmen durch den Betreiber getroffen werden.

Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Errichtung und Betrieb der beantragten Versuchsanlage, werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Hemker